



4. Gemeinderatssitzung 2004

NIEDERSCHRIFT

vom 09. September 2004 über die um 20.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs stattgefundene

GEMEINDERATSSITZUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung;
Beschlussfassung
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Jakobihäuseln, Bauabschnitt 05;
Beschlussfassung über die Annahme der Bundesförderung
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Jakobihäuseln, Bauabschnitt 05;
Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Beschlussfassung
- 6.) Gründung eines Regionalen Innovationszentrum (RIZ) in Zwettl;
Beschlussfassung
- 7.) Ansuchen um Grundstücksverkauf für einen Hofer Verkaufsmarkt in Groß Gerungs;
Beschlussfassung
- 8.) Stadterneuerungsprojekt „Kinderspielplatz Naturschwimmbad“;
Auftragsvergabe
- 9.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend
der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 10.) Abwassergenossenschaft Groß Meinharts – Kotting Nondorf;
Gewährung Subvention

- 11.) Pfarrführung der Katholischen Jungschar;
Subventionsansuchen
- 12.) Kapellengemeinschaft Ober Rosenauerwald – Blumau;
Subventionsansuchen

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Karl Eichinger (ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard
Kapeller (ÖVP), Maximilian Menhart (ÖVP) und Anton
Schrammel (ÖVP)
die Gemeinderäte Karl Binder (ÖVP), Gerhard Bauer (ÖVP), Josef Bröderbauer (ÖVP), Karl
Einfalt (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ), Karl Eschelmüller (ÖVP), Günther Haslinger
(SPÖ), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Herbert Preiser
(ÖVP), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP), Anton
Steininger (ÖVP), Franz Zeinzinger (ÖVP)

entschuldigt: StR Karl Grünstäudl (SPÖ) und GR Franz Krammer (SPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

A u s f ü h r u n g

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2004 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende-Stv. des Prüfungsausschusses Herr Gemeinderat Karl Binder bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 1. September 2004 zur Kenntnis. Es wurde eine Kassa- sowie Kontoprüfung, eine Belegprüfung der Kalenderwoche 22, die Überprüfung des Kontos 019 (Repräsentationen) und die Überprüfung der Ausfallhaftung für die Veranstaltung vom Konzert „MNOZIL BRASS“ durchgeführt.

Herr Gemeinderat Karl Binder teilt mit, dass keine Beanstandungen festgestellt wurden.

3.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für die neu errichtete Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach muss eine Kanalabgabenordnung beschlossen werden.

Auf Grund der erforderlichen Berechnungen ergeben sich folgende Einheitssätze:

Kanaleinmündungsabgabe € 10,60

Kanalbenutzungsgebühr € 1,10

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Kanalabgaben-Ordnung für die Kläranlage Griesbach beschließen:

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-5 wird nachstehende

Kanalabgaben-Ordnung

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **3,75 Prozent** der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten von EURO 291,99 - das sind **EURO 10,90** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EURO 1.064.606,42** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von **3.646** Laufmeter zugrundegelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 1,10** festgesetzt.

§ 5 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Gemäß § 11 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird diese Kanalabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Jakobihäuseln, Bauabschnitt 05;
Beschlussfassung über die Annahme der Bundesförderung**

Sachverhalt:

In der 36. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft am 23. Juni 2004 wurde das Projekt der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs - Jakobihäuseln positiv beurteilt und die Förderung von Bundesminister Josef Pröll am 28. Juni 2004 genehmigt.

Es muss nun mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: A401127

Bezeichnung: PABA BA5

Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Mai 2007

vorläufiger Fördersatz 39,00 % der förderbaren vorläufigen Investitionskosten von € 3.075.000,-- und die vorläufige Pauschalförderung € 267.383,-- ergibt eine vorläufige Gesamtförderung im Nominale von € 1.466.633,--.

Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den o. a. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Vertrag angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**5.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Jakobihäuseln, Bauabschnitt 05;
Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds –
Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Schreiben vom 20. Juli 2004, Kennzeichen WWF-21-2080050/7, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Jakobihäuseln, Bauabschnitt 05, eine Förderzusicherung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt.

Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 3.075.000,--

werden vorläufig 16 %, das sind € 492.000,--

und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von € 61.681,--

somit ein Gesamtförderungsbetrag im Ausmaß von € 553.681,-- zugesichert.

Vom Gesamtförderungsbetrag werden bis zur Endabrechnung 35 %, das sind € 193.788,-- in Form eines Darlehens gewährt, welches bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. halbjährlich dekursiv, kal./360 verzinst wird.

Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Dies bedeutet, dass auf Grund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen der Kapitalstand für das zugesagte Darlehen in der Höhe von € 193.788,- im Jahr 2032 ca. € 251.006,- (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlungen) betragen wird.

Die restlichen Förderungsmittel werden als nicht rückzahlbarer Beitrag bewilligt.

Die Funktionsfähigkeitsfrist für die Abwasserbeseitigungsanlage ist der 31. Mai 2007.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Juli 2004, WWF-21-2080050/3 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs, Jakobihäuseln, Bauabschnitt 05, beschließen. Außerdem soll beschlossen werden, dass die Gemeinde damit einverstanden ist, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den der Stadtgemeinde Groß Gerungs zustehenden Gemeindeertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden dürfen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6.) Gründung eines Regionalen Innovationszentrum (RIZ) in Zwettl; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Vom Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung in Zwettl wurde folgendes Schreiben an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt:

„RIZ als Impulsprojekt für den Bezirk Zwettl

Die finanzielle Situation im Bereich der Gemeinden wird immer prekärer. Auf der einen Seite sinken die Einnahmen, andererseits steigen die Anzahl der Aufgaben und damit die Ausgaben.

Gleichzeitig wird das Arbeitsplatzangebot im Bezirk immer schlechter, derzeit fehlen ca. 3.000 Arbeitsplätze im Bezirk.

Um der Abwanderung wirksam zu begegnen und damit die Bevölkerung zu stabilisieren und vielleicht sogar Zuwächse zu erzielen, soll im Rahmen eines RIZ (Regionales Innovationszentrum) eine Gründeroffensive gestartet werden.

Eine optimale Umsetzung kann nur durch die Zusammenarbeit aller Gemeinden des Bezirkes erfolgen, um das nicht unbeträchtliche Förderungssystem ausnutzen zu können.

In der letzten Verbandsversammlung wurde daher der Verband beauftragt, dahingehend Vorarbeiten zu leisten. Mittlerweile wurden einige Gespräche mit dem Waldviertel-Management und der Geschäftsführung der RIZ-Holding geführt, welche durchaus positiv verliefen.

In der 1. Phase wäre geplant, einen professionellen Manager über eine Ausschreibung zu finden. Das Büro könnte im Gebäude des Gemeindeverbandes untergebracht werden, um Synergien vor allem im administrativen Bereich zu nutzen und Kosten zu sparen.

Hauptaufgabe des RIZ-Managements sind die Erschließung von Zugängen für richtige Kontakte für Jungunternehmer zu Fördergebern, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, regionalen Akteuren der Wirtschaftsentwicklung, möglichen Geschäftspartnern u. dgl.. Genauso wichtig ist aber auch das Aufbereiten eines positiven Klimas für Neugründungen vor allem bereits im schulischen Bereich. Von dieser Drehscheibe sollen alle Gemeinden im Bezirk profitieren. Egal in welcher Gemeinde eine Betriebsansiedelung geplant ist, das RIZ-Büro steht für professionelle Beratung allen offen.

An Kosten für die teilnehmenden Gemeinden fallen aus derzeitiger Sicht € 1,-- pro Einwohner und Jahr (unter der Voraussetzung, dass sich alle Gemeinden des Bezirkes beteiligen) befristet auf 3 Jahre an.

Um an der Umsetzung dieses Projektes weiterarbeiten zu können, ersucht der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung um Herbeiführung eines Gemeinderatsbeschlusses bis Ende September 2004, welcher folgende Eckpunkte beinhalten soll:

- Grundsatzbeschluss für Teilnahme
- Übernahme der Finanzierung von € 1,-- pro Einwohner und Jahr befristet auf 3 Jahre
- Beauftragung des Verbandes für die Abwicklung der Finanzierung und Gründung des RIZ in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden

Alle weiteren Schritte werden in der nächsten Verbandsversammlung beraten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass laut Aussagen der RIZ- Geschäftsführung grundsätzlich keine weiteren RIZ-Standorte vorgesehen sind. Nur durch eine koordinierte, kurzfristige Vorgangsweise aller Gemeinden des Bezirkes könnte jedoch im Waldviertel noch ein Regionales Innovationszentrum umsetzbar sein. Nutzen wir also diese Chance

Unterzeichnet vom Verbandsobmann Bgm. Herbert Gottsbachner und dem Verbandsobmannstv. LAbg. Bgm. ÖKR Karl Honeder.“

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs an diesem RIZ-Projekt nicht teilnimmt.

Als Begründung wird angeführt, dass in Groß Gerungs in den letzten Jahren laufend Institutionen wegrationalisiert wurden welche sich größtenteils in der Bezirksstadt Zwettl angesiedelt haben. Der Schlusspunkt wurde im heurigen Jahr mit der Verlegung des Standortes der Abteilung Güterwege des Amtes der NÖ Landesregierung nach Edelhof getätigt.

Die Gemeindeführung der Stadtgemeinde Groß Gerungs findet es begrüßenswert wenn in Zwettl ein „Regionales Innovationszentrum“ entsteht und hat diesbezüglich keine Einwände. Es muss jedoch akzeptiert werden, dass keinerlei finanzielle Unterstützung für ein solches Projekt durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7.) Ansuchen um Grundstücksverkauf für einen Hofer Verkaufsmarkt in Groß Gerungs; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Von der Firma Hofer KG Lebensmittel-Filialbetrieb, 2000 Stockerau, Rudolf-Hirsch-Straße 2, wurde mit Schreiben vom 13. August 2004 ein Ansuchen um Verkauf einer Grundfläche gegenüber dem Sportplatz an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gerichtet.

Es wurde mitgeteilt, dass die Hofer KG in Groß Gerungs die Errichtung eines Verkaufsmarktes plant. Nach eingehender Standortprüfung und diversen Vorgesprächen erachtet die Firma Hofer KG die gemeindeeigenen Grundstücke gegenüber dem Sportplatz als den geeigneten Standort dafür.

Die Firma Hofer KG würde der Stadtgemeinde Groß Gerungs den Grund zu einem m²-Preis von € 52,- abkaufen. Das genaue Flächenausmaß wird erst nach einer positiven Zusage durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ermittelt. Das gewünschte Flächenausmaß wird sich jedoch um die 8.000 m² bewegen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Firma Hofer KG, 2000 Stockerau, Rudolf-Hirsch-Straße 2 die gewünschte Grundfläche am Kreuzberg gegenüber dem Sportplatz zu einem m² Preis von € 52,- verkauft werden soll.

Das genaue Flächenausmaß wird erst durch eine von der Firma Hofer KG beauftragte Grundteilung ermittelt.

Betreffend der Errichtung des Kaufvertrages muss das Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu Gunsten der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu den üblichen Bedingungen betreffend Baubeginn, Fertigstellung bzw. Weiterverkauf eingetragen werden. Gewünscht wird, dass seitens der Firma Hofer KG diesbezüglich Kontakt mit Herrn Mag. Daniel (öffentlicher Notar) in 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 15, Kontakt aufgenommen wird und wenn möglich auch die grundbücherliche Durchführung von ihm durchgeführt werden soll.

Gleichzeitig soll vertraglich festgehalten werden, dass die im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs verbleibende Restfläche (Richtung Süden) durch die Firma Hofer KG geschüttet und planiert werden muss. Dies wurde bereits mündlich von Herrn Hirman (Fa. Hofer KG) dem Herrn Bürgermeister Maximilian Igelsböck zugesagt.

Außerdem soll der Firma Hofer KG mitgeteilt werden, dass die Fläche erst ab Juni 2005 für Bautätigkeiten zur Verfügung steht, da man Herrn Hirsch Rudolf noch zugesichert hat, dass er nächstes Jahr sein 25. Kreuzbergfest auf diesem Platz abhalten darf.

Der Kaufvertrag muss gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 der NÖ Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Dagegen: Frau Stadträtin Helga Floh

Dafür: alle restlichen anwesenden Gemeinderäte

8.) Stadterneuerungsprojekt „Kinderspielplatz Naturschwimmbad“; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Es soll nun der zweite Teil des Projektes Kinderspielplatz verwirklicht werden. Es wäre geplant, dass im sogenannten alten Kinderspielplatz eine Fläche entsteht, welche im Winter als Eislauffläche und im Sommer als Spielfläche für ältere Kinder Verwendung findet.

Diesbezüglich liegt ein Angebot von der Firma Swietelsky BaugesmbH., 3910 Rudmanns vor. Das Angebot wurde auf Grundlage einer im Frühjahr durchgeführten Ausschreibung erstellt, bei welcher die Firma Swietelsky BaugesmbH. Billigstbieter war.

Die Kosten für den Jugendspielplatz beim Naturschwimmbad lauten laut Anbot auf brutto € 37.569,12.

Zusätzlich wurde auch die Verlängerung des Weges zum neuen Kinderspielplatz angeboten. Die Kosten dafür betragen brutto € 15.955,20. Dieses Angebot wurde auch mit dem Landschaftsplaner Herrn Dipl.-Ing. Franz Grossauer abgesprochen. Laut ursprünglicher Grobkostenschätzung ging Herr Dipl.-Ing. Grossauer bei seiner Grobkostenschätzung für das Reststück vom Kurhausweg und Umbau des alten Spielplatzes von Kosten in der Höhe von € 28.200,-- aus. Auf Grundlage seiner Kostenschätzung wurde daher bei der Stadterneuerung um eine Förderung angesucht, wobei Gesamtkosten in der Höhe von € 53.617,-- angeführt wurden und auch im Förderschreiben der NÖ Landesregierung bewilligt wurden.

Nun muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten inklusive der Errichtung des Bahnüberganges durch die ÖBB und dem geplanten Inventar und der Bepflanzung ca. € 71.000,-- betragen werden.

VA-Stelle: 5/3631 – 043 VA-Betrag: € 37.500,-- frei: € 20.576,46

Die Finanzierung der Errichtung der Spielfläche wäre heuer noch möglich, da (auf Grund von Verzögerungen) die Auszahlung von Fördermittel aus der Stadterneuerung aus dem Jahre 2003 erst heuer erfolgte. Diese Fördergelder wurden bei der Budgeterstellung für das Jahr 2004 nicht mit eingeplant.

Laut aktueller Berechnungen wäre bei einer unveränderten Zuführung aus dem Budget des ordentlichen Haushaltes in der Höhe von € 21.500,-- und den Fördermitteln ein finanzieller Spielraum in der Höhe von € 40.747,33 gegeben.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Auftrag für die Errichtung einer Fläche für einen Jugendspielplatz beim Freibad an die Firma Swietelsky BaugesmbH., 3910 Rudmanns 142 im Auftragsvolumen von brutto € 37.569,12 erteilt werden soll.

Die Beauftragung der Errichtung des Verbindungsweges in der Höhe von € 15.955,20 soll erst nächstes Jahr erfolgen.

Wenn möglich soll jedoch noch im heurigen Jahr der Zaun zum Bereich des Naturschwimmbades versetzt bzw. neu errichtet werden, damit es in der Badesaison 2005 keine Beeinträchtigungen gibt. Diese Arbeiten sollen durch die Mitarbeiter des Bauhofes erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion wurde ein Teilungsplan, GZ 32042, betreffend der Vermessung der B 119 in der KG Groß Gerungs bei km 63,0 – 63,1, Baulos: Engstelle Baumgartner übermittelt.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan soll ein Teilstück ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Hierfür ist eine entsprechende Gemeindeverordnung als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich.

Es handelt sich dabei um ein Trennstück Nr. 1 welches vom Grundstück der Familie Friedrich und Rosa Baumgarten, 3920 Groß Gerungs 7, abgetrennt wird und der öffentlichen Gemeindeparzelle Nr. 1558/3 zugeschrieben wird.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

GZ.: 612-5/7/2004

Betreff:

KG Groß Gerungs Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut – Korrektur der Landesstraße B 119, km 63,0 – 63,1, Baulos: Engstelle Baumgarten

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 9. September 2004

Gemäß § 6 Abs. 1. u. 2 des NÖ Straßengesetzes, LGBl. 8500 in der gültigen Fassung wird verfügt:

Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 32042, KG Groß Gerungs angeführte Trennstück 1 wird ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10.) Abwassergenossenschaft Groß Meinharts – Kotting Nondorf; Gewährung Subvention

Sachverhalt:

An die Abwassergenossenschaft Groß Meinharts – Kotting Nondorf soll eine Subvention gewährt werden. Als Begründung wird angeführt, dass die o.a. Genossenschaft die Abwasserbeseitigungsanlage bereits errichtet hat und keinerlei Leistungen der Stadtverwaltung in Anspruch genommen hat bzw. auch zukünftig nicht in Anspruch nehmen wird.

Die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage bindet natürlich auch enorme Kapazitäten einer Gemeindeverwaltung und schlägt sich natürlich auch in Kosten nieder. Da in Groß Gerungs noch einige Abwasserbeseitigungsanlagen errichtet werden müssen, soll nun an die Abwassergenossenschaft Groß Meinharts – Kotting Nondorf eine Subvention gewährt werden, damit vielleicht auch Bewohner anderer Entsorgungsbereiche diesem Beispiel folgen.

Herr STR Eichinger Karl ist bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Sitzungspunkt wegen Befangenheit nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Abwassergenossenschaft Groß Meinharts – Kotting Nondorf eine Subvention in der Höhe von € 74.000,-- gewährt werden soll.

Die Auszahlung dieser Subvention soll nach dem Vorhandensein der finanziellen Mitteln erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

11.) Pfarrführung der Katholischen Jungschar; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Pfarrführung der Katholischen Jungschar hat um eine Subvention für ihr MINI-JUNGSCHARLAGER in Hollenstein an der Ybbs in der Zeit vom 12. – 16. Juli 2004 angesucht. Das Ferienlager findet alle 2 Jahre statt. Im Jahr 2002 wurde eine Subvention in der Höhe von € 220,-- gewährt.

VA-Stellen: 1/381 – 757 VA-Betrag: € 5.000,-- frei: € 3.044,94

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge der Katholischen Jungschar für Ihr Ferienlager eine Subvention in der Höhe von € 220,-- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

12.) Kapellengemeinschaft Ober Rosenauerwald – Blumau; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Mitglieder der Kapellengemeinschaft Ober Rosenauerwald – Blumau haben ihre Kapelle saniert. Sie ersuchen die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine finanzielle Unterstützung. Dem Subventionsansuchen liegen bezahlte Rechnungen im Ausmaß von € 7.515,25 bei.

VA-Stellen: 1/390 – 777 VA-Betrag: € 13.000,-- frei: € 3.000,--

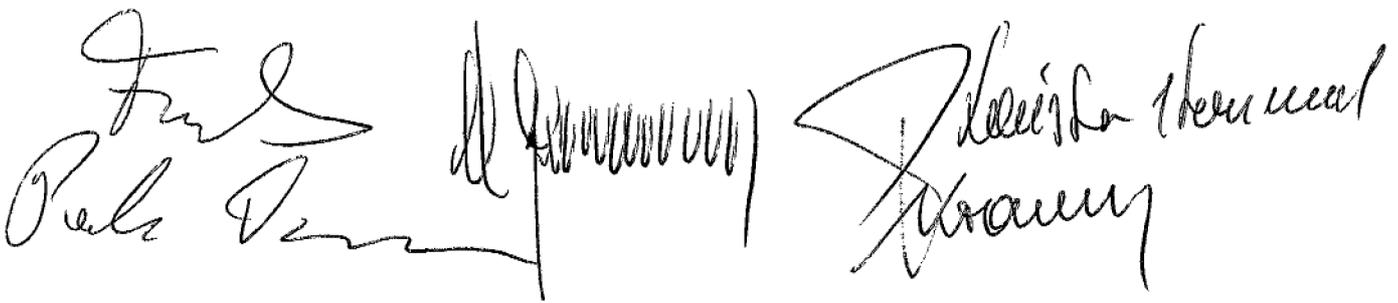
Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Kapellengemeinschaft Ober Rosenauerwald für die Renovierung der Kapelle eine Subvention in der Höhe von € 1.500,-- gewährt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.20 Uhr.





Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

KUNDMACHUNG

Am **D o n n e r s t a g** , den **09. September 2004**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

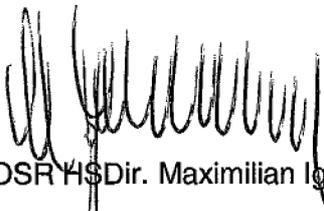
Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage Griesbach – Kanalabgabenordnung;
Beschlussfassung
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Jakobihäuseln, Bauabschnitt 05;
Beschlussfassung über die Annahme der Bundesförderung
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs – Jakobihäuseln, Bauabschnitt 05;
Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds – Beschlussfassung
- 6.) Gründung eines Regionalen Innovationszentrum (RIZ) in Zwettl;
Beschlussfassung
- 7.) Ansuchen um Grundstücksverkauf für einen Hofer Verkaufsmarkt in Groß Gerungs;
Beschlussfassung
- 8.) Stadterneuerungsprojekt „Kinderspielplatz Naturschwimmbad“;
Auftragsvergabe
- 9.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend
der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut

./2

- 10.) Abwassergenossenschaft Groß Meinharts – Kotting Nondorf;
Gewährung Subvention
- 11.) Pfarrführung der Katholischen Jungschar;
Subventionsansuchen
- 12.) Kapellengemeinschaft Ober Rosenauerwald – Blumau;
Subventionsansuchen

Der Bürgermeister



OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 01.09.2004

Angeschlagen am: 01.09.2004
Abgenommen am: 10.09.2004